

Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachgebiet 01
Aktenzeichen: 01.02.01
Vorlage Nr.: BV/0004/2020

Vorlage für die Sitzung			
Rat	Entscheidung	02.11.2020	öffentlich

Beratungsgegenstand: Hauptsatzung der Stadt Rheinbach
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen: Keine
Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung: Keine

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt die Hauptsatzung der Stadt Rheinbach in der als Anlage beigefügten Fassung.

Erläuterungen:

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) hat jede Gemeinde eine Hauptsatzung zu erlassen. In ihr ist mindestens zu ordnen, was nach den Vorschriften der GO NRW der Hauptsatzung vorbehalten ist (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 2 GO NRW).

Im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung der Hauptsatzung schreibt das Gesetz ferner zwingend vor, dass die Hauptsatzung und ihre Änderung nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder - also einer qualifizierten Mehrheit - beschlossen werden kann (§ 7 Absatz 3 Satz 3).

Mitglieder des Rates kraft Gesetzes sind entsprechend § 40 Absatz 2 Satz 2 GO NRW die gewählten Ratsmitglieder und der Bürgermeister (= 41). Die Anzahl der gewählten Ratsmitglieder wiederum ergibt sich aus § 3 Absatz 4 des Kommunalwahlgesetzes NRW und beträgt für den Rat der Stadt Rheinbach 40.

Die qualifizierte Mehrheit ist somit mit der Abgabe von 21 Stimmen erreicht.

Der Entwurf der Hauptsatzung ist als Anlage beigefügt.

Rheinbach, 26. Oktober 2020

gezeichnet
Dr. Raffael Knauber
Erster Beigeordneter

gezeichnet
Daniela Hoffmann
Fachbereichsleiterin

Anlage:

Entwurf der Hauptsatzung der Stadt Rheinbach